



Dieter Reiter

An die Vorsitzende des  
BA 23 – Allach-Untermenzing  
Frau Heike Kainz  
Bezirksausschuss-Geschäftsstelle West  
Landsberger Str. 486  
81241 München

|                        |        |   |     |      |     |      |
|------------------------|--------|---|-----|------|-----|------|
| Eilt                   | Sofort | Ø |     |      |     |      |
| Direktorium BA 23 West |        |   |     |      |     |      |
| 31. MRZ. 2017          |        |   |     |      |     |      |
| AZ: 23 SIP             |        |   |     |      |     |      |
| zK                     | zwV    | R | Wv. | Abt. | Vg. | Uml. |

Az.: 0262.2-23-0010

Datum 29. März 2017

Einrichtung eines absoluten Haltverbots in der Höcherstraße, Westseite

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01046 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 -  
Allach-Untermenzing vom 28.06.2016

Sehr geehrte Frau Kainz, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 23 – Allach-Untermenzing hat sich in seiner Sitzung am 11.10.2016 mit der im Betreff genannten Bürgerversammlungsempfehlung befasst und einen vom Antrag des Referenten abweichenden Beschluss gefasst. Der Bezirksausschuss fordert demnach ein absolutes Haltverbot von 10 m an der Einmündung Höcherstraße / Franz-Nißl-Straße, jeweils in der Franz-Nißl-Straße (Richtung Norden) und in der Höcherstraße. Momentan sei der Kreuzungsbereich fast immer zugeparkt und deshalb äußerst schlecht einsehbar. Dies bedinge häufig problematische Situationen zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmern. Der Bezirksausschuss ist der Auffassung, dass die Kreuzung deutlich übersichtlicher sei, wenn das geforderte Haltverbot eingerichtet würde.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter.

Das Kreisverwaltungsreferat hat mir den Beschluss des Bezirksausschusses 23 mit Schreiben vom 10.02.2017 zur Entscheidung vorgelegt und Folgendes mitgeteilt:

Wie in der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 07043 ausgeführt, seien nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sei. Verkehrszeichen die lediglich eine gesetzliche Regelung wiedergeben, seien nicht anzuordnen.

Da in § 12 Abs. 3 Ziffer 1 der StVO normiert werde, dass das Parken vor und hinter Kreuzungen sowie Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten

Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München  
Telefon: 233-92532  
Telefax: 233-25241

verboten ist, sei eine weitere Beschilderung nicht zulässig.

Auch die erneute Überprüfung der Situation vor Ort habe keinen Anhaltspunkt ergeben, dass sich die Einmündung Höcherstraße / Franz-Nißl-Straße von anderen vergleichbaren Örtlichkeiten unterscheide. Die zuständige Polizeiinspektion sei bei einer Überprüfung zuvor bereits zu demselben Ergebnis gekommen, wie auch in der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 07043 geschildert.

Im Hinblick auf die eindeutige Vorgabe der StVO nach so wenig Beschilderung wie möglich sowie den zahlreichen zu erwartenden Bezugsfällen, könne dem Beschluss des BA 23 daher nicht nachgekommen werden.

Da für das geforderte Haltverbot keine Rechtsgrundlage vorhanden ist, habe ich von einer nochmaligen Einbindung des Bezirksausschusses vor meiner Entscheidung in diesem Fall abgesehen. Im Übrigen darf ich auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 07043 vom 11.10.2016 verweisen.

Ich bitte um Verständnis, dass bei dieser Sachlage dem Beschluss des Bezirksausschusses 23 zur o.g. Bürgerversammlungsempfehlung nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen